



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

29. Jahrgang

15.12.2020

Nr. 54

**Seite
1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bekanntmachung der Landrätin Teltow-Fläming vom 03.12.2020 über die Zeit und den Ort der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der folgenden Verordnung:
Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming, vom 20.11.2020 2 - 3

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.11.2020

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmäle der Kategorie „B“ gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 8 und 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten Rechtsverordnung festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Der o. g. Verordnungsentwurf sowie die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

06.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
 Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
 Am Nuthefließ 2
 14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Städte

Am Mellensee
 Zossener Str. 21c
 15838 Am Mellensee

Baruth/Mark
 Ernst-Thälmann-Platz 4
 15837 Baruth/Mark

Blankenfelde-Mahlow
 Karl-Marx-Str. 4
 15827 Blankenfelde-Mahlow

Jüterbog
 Markt 21
 14913 Jüterbog

Großbeeren
 Am Rathaus 1
 14979 Großbeeren

Luckenwalde
 Markt 10
 14943 Luckenwalde

Niedergörsdorf
 Dorfstr. 14f
 14913 Niedergörsdorf

Ludwigsfelde
 Rathausstr. 3
 14974 Ludwigsfelde

Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amt
Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Darüber hinaus werden der Entwurf der Rechtsverordnung, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsmaterial werden auf dieser Internetseite eine Liste der Objekte, die nicht mehr als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen, ein neu auszuweisendes Naturdenkmal sowie eine Übersichtstabelle mit den Änderungen der Rechtsverordnung gegenüber der bestehenden Rechtsverordnung eingestellt.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2020>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Luckenwalde, den 03.12.2020

Wehlan
Landrätin

13. Ausfertigung

Ausgefertigt:
Luckenwalde, 03.12.2020

(Dienstsiegel)